

Satzung **über die Erhebung einer Kurabgabe** **in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 bis 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.09.2026 folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und Zweck

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot oder anderem Wasserfahrzeug im Hafen, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (4) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit oder Dauercamper/in auf Wohnmobilstellplatz oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in in Sportboothäfen ist sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten und Lebenspartner). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
- (5) Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabe nicht erfasst sind:

- a) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- c) Einwohner/innen mit dem Hauptwohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der LTO OstseeSpitze GmbH bei Vorlage des Personalausweises

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger/innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

(3) Personen, die eine Gästekarte/Kurkarte/OstseeCard (auch in Form von JahresGästekarte/JahresKurkarte/JahresOstseeCard) aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen. Sofern aufgrund der Befreiung eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kurabgabe erfolgen soll, ist dieser Anspruch binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich – vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. 2 – die Zahl der Tagesaufenthalte im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen des Jahres:

- a) Hauptsaison 01.01. - 08.01.
- b) Nebensaison: 09.01. - 31.03.
- c) Hauptsaison: 01.04. - 31.10.
- d) Nebensaison: 01.11. - 21.12.
- e) Hauptsaison: 22.12. - 31.12.

An- und Abreisetag gelten als je ein Tag.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf

- a) 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r

Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.

- c) 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

- (3) Abweichend von Absatz 2 b wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.08. eines Jahres entsteht. Endet die Abgabepflicht vor dem 01.05. so wird abweichend von Absatz 2 b die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert.
- (4) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 bemessene, Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom
- | | | |
|----|------------------------------|--------|
| a) | Hauptsaison 01.01. - 08.01. | 3,50 € |
| b) | Nebensaison: 09.01. - 31.03. | 2,00 € |
| c) | Hauptsaison: 01.04. - 31.10. | 3,50 € |
| d) | Nebensaison: 01.11. - 31.12. | 2,00 € |
| e) | Hauptsaison: 22.12. - 31.12. | 3,50 € |
- (2) Tagesgäste zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesgästekarte. Die Tagesgästekarte gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde. Diese ist an der Kasse des Tourismus-Service Heiligenhafen, bei den Strandkorbvermietern oder an den Tagesgästekarten-Automaten zu erwerben. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleuren/Kontrollleurinnen des Tourismus-Service Heiligenhafen ohne gültige Tagesgästekarte angetroffen werden, zahlen bei Nachlöse 10 € pro Person.
- (3) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind während der „Strandkorbsaison“ (01.04.eJ-30.09.eJ) zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesgästekarten verpflichtet. Für die Ausgabe der Tagesgästekarten erhalten sie beim Tourismus-Service Heiligenhafen zu Beginn der Saison (ab 01.04. jeden Jahres) nummerierte Quittungsblöcke. Die eingezogene Kurabgabe ist einmal im Monat beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzuzahlen. Nicht verbrauchte Quittungsblöcke sind am Ende der Saison – bis spätestens zum 30.09.eines Jahres an den Tourismus-Service Heiligenhafen zurückzugeben. Nach Rückgabe der nicht verbrauchten Quittungsblöcke erfolgt eine Gesamtabrechnung durch den Tourismus-Service Heiligenhafen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.

(2) Weitere Ermäßigungen kann der/die Bürgermeister/in erteilen

- a) aus sozialen Gründen oder
- b) wenn es der Förderung des Tourismus und der Werbung dient.

Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 a und b sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft bei der Stadt Heiligenhafen zu stellen.

(3) In keinem Fall ist der/die Unterkunftsgeber/in berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7

Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Tourismus-Service Heiligenhafen oder, soweit dort Kurabgabeannahmestellen eingerichtet sind, bei den Kurabgabeannahmestellen der jeweiligen Kureinrichtungen sowie bei den Kurabgabeberatern/innen zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer geltenden OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis c) pauschaliert.
Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 10 Abs. 6) sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahrespauschale) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurabgabe-Jahresbescheides fällig.

§ 8

OstseeCard

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten nebst Quittung die OstseeCard als Gästekarte. Sie wird mit Ausnahme der Tagesgästekarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Personen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die OstseeCard gilt für den auf ihr angegebenen Zeitraum.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine JahresOstseeCard auf Antrag. Die JahresOstseeCard wird mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild von der Stadt Heiligenhafen ausgestellt und hat jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
Die Gültigkeitsaktivierung sowie die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken, die mit dem jeweiligen Jahresbescheid von der Stadt Heiligenhafen, Fachdienst 31 Kämmerei, übersandt wird.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die JahresOstseeCard nach § 4 Abs. 2 a-c für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard/JahresOstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder dem/der Beauftragten der Stadt Heiligenhafen oder des Tourismus-Service Heiligenhafen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei

missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard/JahresOstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Bei Verlust oder Beschädigung der OstseeCard werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen ErsatzOstseeCards sowie Jahres OstseeCards ausgestellt. Für die Ersatzausstellung werden Verwaltungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle erhoben.
- (5) Wechselt das Nutzungsrecht des in § 4 Abs. 2 b und c beschriebenen Personenkreises ist die JahresOstseeCard von jeder Person an die Stadt Heiligenhafen – Fachdienst 31 Kämmerei – zurück zu geben.

§ 9

Voraus- und Rückzahlungen der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 a bis c zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Kurabgabe-Jahresbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht JahresOstseeCard-Inhaber/in nach § 4 Abs. 2 a bis c sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die OstseeCard-Inhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und eine schriftliche Bescheinigung des/der Unterkunftsgebers/in. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.
Auf ErsatzOstseeCards, JahresOstseeCards und Tagesgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.
- (3) Zu viel gezahlte Kurabgabebeträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

- (1) Unterkunftsgeber/innen im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
 - b) Eigentümer/innen oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
 - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
 - d) Betreiber von Wasserflächen / Sportboothäfen, die Liege- / Gastliegeplätze bereitstellen sowie Boots- und Schiffseigner, die entgeltlich Übernachtungsmöglichkeiten anbieten,
 - e) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung eines vom Tourismus-Service vorgegebenen Meldeverfahrens, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für den Tourismus-Service Heiligenhafen bestimmte Kopie innerhalb von 3 Werktagen beim Tourismus-Service Heiligenhafen

einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- (4) Personen, die nach § 3 Abs. 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von § 10 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Heiligenhafen erhalten. Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Personen an den Tourismus-Service Heiligenhafen, Bergstr. 43, 23774 Heiligenhafen, zu verweisen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard in digitaler Form oder Papierform die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Heiligenhafen oder einen von der Stadt Beauftragten - in der Hauptsaison zweiwöchentlich, in der Nebensaison vierwöchentlich - kostenfrei und bargeldlos abzuführen oder aber der Stadt Heiligenhafen bzw. dem Beauftragten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm nach Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige oder vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Heiligenhafen oder an den Beauftragten.
- (7) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen und ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste (auch Eigenbelegungen) am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten
 - a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
 - b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
 - c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet,
 - d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert – als Nachweis geführt werden.

Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten des Tourismus-Service Heiligenhafen oder der Stadt Heiligenhafen bei Kontrollen vorzulegen.

Betreiber/innen von Sportboothäfen haben ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag aufgrund des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes auf Anforderung des Tourismus-Service Heiligenhafen, der Stadt Heiligenhafen oder den jeweils Beauftragten zur Verfügung zu stellen.

Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO.

Werden trotz Anforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.
- (8) Die von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos ausgegebenen OstseeCards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine und nicht genutzte OstseeCards sind nach Aufforderung oder nach Ablauf des 31.12. innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert zurück zu geben.
- (9) Die Eigentümer und Besitzer von Wohnungsgelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 b und c sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgaben ihrer kurabgabepflichtigen Familienangehörigen und der diesen Familienangehörigen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, dem Fachdienst 31-Kämmerei der Stadt Heiligenhafen, Markt 4, 23774 Heiligenhafen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und ab dem 25.05.2018 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a) den an den Tourismus-Service Heiligenhafen von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses
 - b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - c) bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - d) den durch die Mitteilung der bisherigen Nutznießer/innen von Unterkunftsgelegenheiten und Sportbooten bekannt gewordenen Daten
 - e) den bei der Stadt Heiligenhafen verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz,
 - f) Mitteilungen von Vermietern, Mietern Vermittlern und Maklern, den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten
- erheben.
- (2) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach Abs. 1 a) – f) erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DSGVO zu verarbeiten.
- (3) Die Stadt Heiligenhafen behält sich das Recht vor, sofern auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing) - nicht für Dritte - zugänglich zu machen.
- (4) Datenverarbeitende Stelle ist die Stadt Heiligenhafen. Der Tourismus-Service Heiligenhafen wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach der Maßgabe der Bestimmungen des LDSG sowie der DSGVO für die Stadt Heiligenhafen tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 KAG handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig nach den Bestimmungen der Kurabgabensatzung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, den Nachweis über die Entrichtung der Kurabgabe auf Verlangen der Kontrollberechtigten nicht vorzeigt oder die Zahlung einer Nachlöse gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 bei Nichtvorlage des Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) den Pflichten nach § 10 (2) bis (9) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt zum 04.01.2027 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Heiligenhafen vom 19.04.2023, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 30.09.2026
Stadt Heiligenhafen
In Vertretung

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat